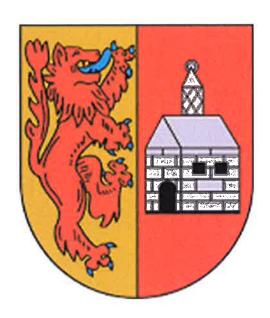
## Ortsgemeinde Hausen



Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Landkreis Birkenfeld

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

Haushaltsjahr 2023 Sitzung vom 15.02.2023

Nr.

<b>TOP</b> 2.	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	Enthal-
	Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	5	ð	0
	Am 23.11.2022 hat der Ortsgemeinderat Hausen beschlossen, die Grund- und Hundesteuer ab 2023 wie folgt zu erhöhen:			*
	Grundsteuer A von bisher 300 v.H. auf 345 v.H.			
9	Grundsteuer B von bisher 365 v.H. auf 465 v.H. Hundesteuer			
*	- für den ersten Hund unverändert 40,00 €			
	- für den zweiten Hund von bisher 60,00 € auf 80,00 €			
	- für jeden weiteren Hund von bisher 120,00 € auf 160,00 €			00
	- für den ersten gefährlichen Hund unverändert 216,00 €			
	- für den zweiten gefährlichen Hund unverändert 372,00 €			
	- für jeden weiteren gefährlichen Hund unverändert 588,00 €			
	Da bereits ein Doppelhaushaltsplan mit einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 erlassen wurde, ist hinsichtlich der Grund- und Hundesteuererhöhung für das Jahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.	£		
- 1	*	ì	020	1
	Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.			
	v			
1.2	Abstimmung:			
				.
	Für die Richtigkeit des Auszuges.     Beschluss zur Ausführung an Fachbereich			
	55756 Herrstein, den			

## 1.NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

### der Ortsgemeinde Hausen

für das Haushaltsjahr 2023 vom 04. 04. 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt geändert:

	bisher	<u>neu</u>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	300 %	345 %
- Grundsteuer B	365 %	465 %
b) Gewerbesteuer	380 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	40,00 Euro	40,00 Euro
- für den zweiten Hund	60,00 Euro	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	120,00 Euro	160,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	216,00 Euro	216,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	372,00 Euro	372,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	588,00 Euro	588,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Hausen, den 04. 04. 2023

(Herbert Friedrich)

Ortsbürgermeister

(Siegel)



Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 Schneewiesenstraße 25 55760 Birkenfeld 55765 Birkenfeld

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-

Rhaunen Brühlstraße 16 55756 Herrstein-Rhaunen Herrstein-Rhaunen 55733 Herrstein
Sing. 04, April 2023

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentrale Aufgaben und Finanzen

Az.: 10/029-901-11 V/14

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle 206782 - 150
bei Durchwahl 15-102
Telefax 06782/15-55102

Verw.-Geb. I , Zi-Nr.: 32 b

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, den 30.03.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Hausen für das Haushaltsjahr 2023 Ihr Schreiben vom 10.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns die 1. Nachtragshaushaushaltssatzung der Ortsgemeinde Hausen für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich des entsprechenden Beschlussauszuges der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hausen am 15.02.2023 vorgelegt.

Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Hausen für das Haushaltsjahr 2023, die nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 GemO i.V.m. den §§ 102 und 103 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, werden keine Bedenken erhoben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hausen die Realsteuerhebesätze im § 1 der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung auf das seit 01.01.2023 geltende Niveau der Nivellierungssätze, die durch Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) mit Wirkung zum 01.01.2023 deutlich erhöht worden sind, angehoben hat. Dies wurde aufsichtsbehördlich von der Ortsgemeinde Hausen gefordert.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Birgit Werle



#### Ausschnitt

# aus der amtlichen Wochenzeitung "Unsere Heimat" Ausgabe 15/2023 vom 13. April 2023



#### Öffentliche Bekanntmachung

## der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat Hausen hat aufgrund der §§ 95 ff. Gemeindeord nung Rheinland-Pfafz in der derzeit geltenden Fassung die nachstehende

 Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Bir kenfeld als Aufsichtsbetiorde hiermit bekanntgemacht wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung Begt gemiß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 14.04.2023 bls einschließlich 24.04.2023 bei der Verbandigemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen. Bruhlstraße 16. 55756 Herrstein. Zimmer 252, während der Dienstzeit öffentlich aus.

55/50 Herrstein, Zimmer 252, Wahreng der Diensteel anteiter aus. Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. "Statungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formverschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, getten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anlang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Offentlichkeit der Sitzung, die Geneh mitjung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten First die Aufsichtsbehorde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaumen unter Bezeichnung des Sachwerhaltes, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geftend gemacht hat

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gensacht, so karn auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Enst jedermann die Verletzung geltend machen."

Hausen, den 04 04 2023 Herbert Fredrich, Ortsbürgermeister

## Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Hausen für das Haushaltsjahr 2023

#### vom 04.04.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzelt geltenden Fassung folgende Nachtrags baushaltsvatzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersatze für die Gemeindesteuem werden für das **Haushaltsjahr** 2023 wie folgt geandert

	bisher	กยน
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	300 %	£45 %
- Grundsteuer B	365 %	465 %
b) Gewerbesteuer	380%	380 %
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die inne	in alb des Geme	indegeb:e-
tes gehalten werden		
- für den ersten Hund	40,00 €	40,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €	80,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €	160,00€
<ul> <li>für den ersten gefährlichen Hund</li> </ul>	216,00 €	216,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	372,00 €	322,00 €
für jeden wederen gefährlichen Hund	588.00 €	588,00 €

#### 92

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert. Hausen, den 64 04 2023

gez Herbert Friedrich, Ortobiogeromster